



Anerkennungsverfahren

TEILABHILFE-BESCHEID

In dem Asylverfahren des

geb. am [REDACTED] in [REDACTED] / Marokko

AZR-Nummer(n): [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Schreiner & Altmaier
Bahnhofstr. 9
54344 Kenn

ergeht folgende Entscheidung

1. Ziffern 1, 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.08.2020 (Az.: 8018831 - 252) werden aufgehoben.
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.

Begründung:

Der Antragsteller, marokkanischer Staatsangehöriger, reiste erstmals am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED].2020 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am [REDACTED] 2020. Im Wesentlichen trug der Antragsteller vor, er sei in seinem Herkunftsland Marokko wegen seiner homosexuellen Orientierung verfolgt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.08.2020 (Az.: 8018831 - 252) wurden der Antrag des Ausländers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (unter Ziffer 1), der Antrag auf Asylanerkennung (unter Ziffer 2), und der Antrag auf subsidiären Schutz (unter Ziffer 3) abgelehnt. Gleichzeitig wurde zu Ziffer 4 festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Der Antragsteller wurde unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung nach Marokko angedroht (Ziffer 5 des Bescheides). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde unter Ziffer 6 des o.g. Bescheides auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Eine erneute Überprüfung und Bewertung des Sachverhaltes führte zur teilweisen Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.08.2020 (Ziffern 1, 3 bis 6) (Az.: 8018831 – 252) und Neubescheidung des Antrages auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist.

3.

Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.08.2020 (8018831-252) bleibt unberührt

4.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverböten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

5.

Die positive Feststellung zu § 3 AsylG wird zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag



(Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung)



[Handwritten signature]

